

Handreichung für die Wahlen 2018 in den Bezirken zum Bezirksgemeinschaftsrat (BGR) und der Bezirksvertreter in den Landesgemeinschaftsrat (LGR)

(Zusammengestellt aus der Satzung des EGVPfalz, der Ordnung für den BGR und der Wahlordnung)

Vorbemerkungen:

1. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates (BGR) und der Bezirksvertreter im Landesgemeinschaftsrat (LGR) und deren Stellvertreter ist der zurzeit amtierende BGR.
2. Termin der konstituierenden Sitzung des LGR und der Wahl des Verwaltungsrates ist der 27. Oktober 2018. Bei der Klausurtagung des LGR am 2. + 3. März 2018 ist noch der bisherige Bezirksvertreter verantwortlich.
3. Die Wahlen für die BGRs und die Zusammenstellung der Arbeitskreise mit Wahl der Vorsitzenden müssen im ersten Halbjahr 2018 erfolgen. Die Wahlergebnisse müssen bis spätestens 1. August 2018 der Geschäftsstelle in Eisenberg gemeldet werden. Zu beachten ist die Widerspruchsfrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahl.

Wahlvorbereitung

1. Der BGR entscheidet über den notwendigen Umfang der Wahlvorbereitungen und legt diese schriftlich fest (interne Wahlordnung):
 - Anlage eines Wählerverzeichnisses
 - Festsetzung der Anzahl für die Bildung des BGR zu wählenden Personen (volljährige Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts)
 - Modalitäten zur Einreichung, Prüfung und Ergänzung von Wahlvorschlägen
 - Modalitäten der Briefwahl (zulässig lt. Satzung §13 (2))
 - Erstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen
 - Art, Zeit, Ort und organisatorische Modalitäten der Wahldurchführung
 - Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
2. Bildung eines Wahlausschusses (mind. 3, max. 7 Personen) durch den BGR. Mitglieder des Wahlausschusses bleiben wahlberechtigt und wählbar. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Ihm obliegt gemäß der schriftlich fixierten Vorgabe des BGR die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung, die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Er entscheidet über Widersprüche gegen die Wahl.
3. Rechtzeitige Bekanntgabe (durch den BGR):
 - der Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - die Namen und eine Kurzvorstellung der Wahlkandidaten
 - der Termin und die Modalitäten der Wahlhandlung
 - die Mitglieder des Wahlausschusses

Durchführung der Wahl

1. Die Wahlen der Mitglieder des BGR und der Bezirksvertreter im LGR finden ausschließlich schriftlich statt.
2. Zunächst müssen die Mitglieder des BGR gewählt werden.
3. Jeder Wähler darf auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten ankreuzen, wie der BGR als Anzahl festgelegt hat. (BGR Ordnung 3.2)
4. Der/die Bezirksvertreter im LGR und der/die Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Bezirkes aus der Mitte des neu gewählten BGR gewählt. Bezirke mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden 2 Vertreter in den LGR. (Satzung §8 8 (2)). Der Wahlausschuss erstellt die Kandidatenliste.
5. Die Wahl der Bezirksvertreter im LGR darf wegen der einzuhaltenden Widerspruchsfrist frühestens 14 Tage nach der BGR-Wahl erfolgen.
6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

BGR-Wahlen und Wahl des/der Bezirksvertreter/s im LGR

Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Die Ziehung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Nach der Wahl

Aufgaben des Wahlausschusses

1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß der Vorgabe des BGR.
2. Anfertigen und Unterzeichnen einer Niederschrift (zu den Akten des Bezirkes) mit folgenden Angaben:
 - Gegenstand, Ort, Zeit der Wahl
 - Art der Abstimmung
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Anzahl der insgesamt abgegebenen sowie der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen
 - Ergebnis der Wahl
 - Vermerk über Besonderheiten wie Losentscheid o.ä.
3. Meldung des Ergebnisses an die Geschäftsstelle
4. Vernichtung der Stimmzettel nach 6 Monaten durch den Vorsitzenden
5. Einberufung der konstituierenden Sitzung des BGR durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Eingeladen werden die neu gewählten Mitglieder und der/die Hauptamtliche/n.

Aufgaben des Bezirksgemeinschaftsrates in der konstituierenden Sitzung

1. Wahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters
2. Wahl eines Schriftführers und seines Stellvertreters
3. Berufung des Rechners
4. Berufung des Jugendvertreters

5. Beschluss über Ergänzungen des BGR durch weitere Berufungen
(Es dürfen maximal insgesamt so viele Personen berufen werden, wie gewählt wurden. - Ordnung BGR 3.4)
6. Bekanntgabe der Zusammensetzung über die Geschäftsstelle an den Verwaltungsrat

Wahlgrundsätze für Wahlen innerhalb des BGR (Wahlordnung Punkt 4)

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Steht nur eine Person zur Wahl, dann muss diese Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht werden.
3. Stehen zwei Personen zur Wahl, dann muss diese Mehrheit spätestens im zweiten Wahlgang erreicht werden. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine von ihnen im ersten Wahlgang die nötige Mehrheit, dann stellen sich in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang der Wahl im zweiten Wahlgang. Wird die nötige Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt.
4. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, gilt die Wahl / Berufung als gescheitert.
5. Ungültige Stimmen werden gemäß der Satzung §7 Abs. 4 ebenso wie Stimmenthaltungen für die Feststellung der jeweiligen Mehrheit nicht berücksichtigt.